

Satzung
des Fördervereins Seemannskirche Prerow e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Seemannskirche Prerow e. V.“. Er hat seinen Sitz in Prerow/Darß und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund zur Registernummer VR3304 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 52, 54 AO).
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (c) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 II Nr. 6 AO)
 2. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 II Nr. 5 AO)
 3. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 II Nr. 26 AO)
 4. die Förderung von kirchlichen Aufgaben (§ 54 AO)
- (d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. das Einwerben von Spenden für die gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke in Bezug auf die Seemannskirche Prerow
 2. die Förderung kultureller Zwecke im Zusammenhang mit den unter © genannten Aufgaben, insbesondere durch Musik-, Konzert-, Theater- und Vortragsveranstaltungen jedweder Art, die der ideellen Werbung und Förderung der Seemannskirche Prerow dienen,
 3. die bauliche Erhaltung und behutsame Erneuerung der denkmalgeschützten Seemannskirche Prerow und der dazu gehörenden historischen Gebäude, wie des Pfarwitwenhauses und der historischen Leichenhalle,
 4. die Unterstützung des Unterhalts der Seemannskirche Prerow als Gotteshaus, gegebenenfalls durch Erneuerung von Inventar und Vornahme von Renovierungsmaßnahmen,
 5. die Sanierung und den Erhalt der historischen Grabsteine am Kirchengebäude und des historischen Teils des Friedhofs,

6. die Wiederherstellung des historischen Umfelds der Seemannskirche, insbesondere des Vorplatzes
 7. die Einrichtung und Betreibung eines Besucherzentrums zur Information und Bildung
- (e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Förderverein entscheidet im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über den Einsatz der Mittel. Mitglieder des Vereins und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (g) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Prerow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke (§§ 52, 54 AO) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder mit vollen Rechten können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Vereinszweck bejahen. Außerordentliche Mitglieder im Sinne eines Fördermitglieds können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins nach den in der Satzung festgelegten Bestimmungen regelmäßig finanziell fördern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern befindet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des nächsten Kalendermonats. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01.10. des laufenden Jahres mitzuteilen und wird zum 01.01. des nächsten Kalenderjahres wirksam.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 € und ist bargeldlos bzw. per Banküberweisung zu entrichten. Über Änderungen des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen vom jährlichen Mindestbetrag (z. B. Schüler, Studenten, Rentner od. Arbeitslose) sind beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie den 1. und 2. Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei ein Vorstandsmitglied immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Wegen herausragender Verdienste kann der Ehrenvorsitz verliehen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei besonderen Anlässen einberufen werden, dies muss der Fall sein, wenn Vereinsinteressen es erfordern oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet, wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern sowie des Protokollanten enthalten.

Mitgliederversammlungen bedürfen der schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail oder Telefax) erfolgt.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der angegebenen Stimmen.

Im Rahmen einer Satzungsänderung ist der Vorstand ermächtigt, sämtliche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die aufgrund von Beanstandungen von Behörden und/oder des Registergerichts erforderlich werden.

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und einen Etat für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins Seemannskirche Prerow e.V. am 3. Dezember 2022


f.d.R.



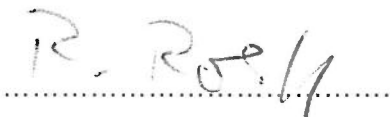
1. Vorsitzende



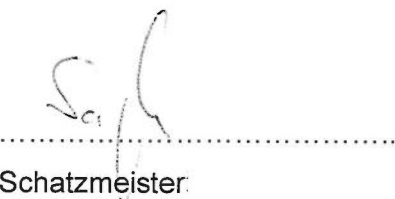
2. Vorsitzende



1. Beisitzer



2. Beisitzer



Schatzmeister